

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

14. April 1892.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Witzbrand gefallene Rinder, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, Beschreiben für die amtliche Prüfung von gültigen Witzwerkzeugen zur Untersuchung der Milch bei der Großherzoglichen Versuchsanstalt für Thierwesen in Jena am 16. Febr., Seite 79. — Ministerial-Bekanntmachung, die Berechtigung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an die Großherzogliche Kunstschule zu Weimar betr., Seite 81. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptversammlung der Frankfurter Transport-Versicherungsgesellschaft-Actien-Gesellschaft betr., Seite 84.

[43] Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Witzbrand gefallene Rinder, vom 20. März 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Krenstadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der Bezirksausschuß kann beschließen, daß für an Witzbrand gefallene Rinder innerhalb des Verwaltungsbezirks auch dann eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn nicht eine Tödtung auf polizeiliche Anordnung stattgefunden hat (§ 13 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880).

Eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist alsdann auch für diejenigen auf polizeiliche Anordnung getödteten Rinder zu ge-